

Am 05.07.2017 wurde das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften verkündet; es trat zum 06.07.2017 in Kraft.

Merkblatt „Aufbewahrung von Waffen und Munition“

Sicherheitsbehältnisse, die vor dem 06.07.2017 benutzt wurden:

Die in einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 5 WaffG festgelegten Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gelten nicht bei Aufrechterhaltung der bis zum 06.07.2017 erfolgten Nutzung von Sicherheitsbehältnissen.

Das heißt, dass diese Sicherheitsbehältnisse

1. Weiterhin vom Besitzer genutzt werden können sowie
2. Für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung auch von berechtigten Personen mitgenutzt werden, die mit dem bisherigen Besitzer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Berechtigung zur Nutzung nach Ziffer 2 bleibt über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus für eine berechnigte Person bestehen, wenn sie infolge des Erbfalls Eigentümer des Sicherheitsbehältnisses wird. Die berechnigte Person wird in diesem Fall nicht bisheriger Besitzer im Sinne von Ziffer 1.

Wird ein bislang zulässiges Behältnis ohnehin in der häuslichen Gemeinschaft genutzt, darf es zudem auch von Neu-Waffenbesitzern verwendet und im Erbfall weiter eingesetzt werden.

Bemerkung:

Dies gilt nur für berechnigte Personen, die das Sicherheitsbehältnis bisher mitbenutzt haben.

Das gilt nicht z.B. für Ehe-/Lebenspartner aus häuslicher Gemeinschaft ohne waffenrechtliche Erlaubnis oder für Kinder mit/ohne waffenrechtlicher Erlaubnis, die nicht mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft lebten.

In diesen Fällen ist ein Sicherheitsbehältnis nach den neuen Bestimmungen erforderlich, d.h. ein Sicherheitsbehältnis, mit mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012).

„Häusliche Gemeinschaft“ (§ 13 Abs. 8 AWaffV)

In häuslicher Gemeinschaft kann auch ein naher Angehöriger leben, der das Familienheim in gewissen Abständen aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit besitzt.

„Berechnigte Personen“ können aber nur Personen sein, die grundsätzlich zum Erwerb und Besitz solcher Waffen berechnigt sind, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden. Zulässig kann die gemeinschaftliche Aufbewahrung

auch sein, wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Sportschütze ist. Nichtzulässig ist, wenn ein Aufbewahrer Altbesitzer/Erbe ist, der andere Jäger.

Aufbewahrung ab dem 06.07.2017:

1. Erlaubnisfreie Waffen und Munition

verschlossenes Behältnis

2. Erlaubnispflichtige Munition

Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder einem gleichwertigen Behältnis

3. Erlaubnispflichtige Waffen

- a) Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0, wenn das Gewicht des Behältnisses unter 200 kg beträgt:

unbegrenzte Anzahl von Langwaffen

bis zu fünf Kurzwaffen

Munition

verbotene Waffen (näheres siehe § 13 AWaffV, BGBl. I, Nr. 44, S. 2133 ff.)

- b) Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0, wenn das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 kg beträgt:

unbegrenzte Anzahl von Langwaffen

bis zu 10 Kurzwaffen

Munition

verbotene Waffen (näheres siehe § 13 AWaffV, BGBl. I, Nr. 44, S. 2133 ff.)

- c) Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I:

unbegrenzte Anzahl von Langwaffen

unbegrenzte Anzahl von Kurzwaffen

Munition

verbotene Waffen (näheres siehe § 13 AWaffV, BGBl. I, Nr. 44, S. 2133 ff.)

4. Zahl der Waffen in einem Sicherheitsbehältnis

Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die nach § 13 Abs. 2 AWaffV in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben außer Betracht:

- a) wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfern nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.4 des Waffengesetzes,
- b) Vorrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 des Waffengesetzes, die das Ziel beleuchten oder markieren, und
- c) Nachtsichtgeräte, -vorsätze und Aufsätze sowie Nachtzielgeräte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes.

Satz 1 Buchstabe a gilt nur, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

5. Nicht dauernd bewohnte Gebäude

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen.

Hinweise:

Sicherheitsbehältnisse DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 - Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012.

Sicherheitsbehältnisse DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I - Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012.

Weitere Informationen zur Gesetzesänderung unter <https://www.lra-gap.de/de/aktuelles.html> oder Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Abt. Waffenenrecht, Tel. 08821/751-255.

Nachweis über die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

Name: _____ Geb. Datum: _____

Anschrift: _____

Tel. -/Fax-Nr., E-Mail(freiwillig): _____

Aufbewahrung von Waffen:

Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0, Norm DIN/EN 1143-1

Hersteller: _____ Fabrik-/Seriennummer: _____

Modell: _____ kg: _____

ohne Innenfach mit Innenfach

Schloss: Elektronisch Schlüssel _____

Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad I, Norm DIN/EN 1143-1

Hersteller: _____ Fabrik-/Seriennummer: _____

Modell: _____ kg: _____

ohne Innenfach mit Innenfach

Schloss: Elektronisch Schlüssel _____

Gleichwertiges Behältnis vergleichbar

Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0

Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad I

Sonstiges

Stahlblechschrank mit Stangenriegelschloss



Aufbewahrung von Munition:

- im umseitig angegebenen Sicherheitsbehältnis
- Stahlblechschrank mit Stangenriegelschloss
- abschließbares Behältnis _____
- Sonstiges: _____

Altbestand/Besitzstandsregelung - vor dem 06.07.2017

- Sie haben vor dem 06.07.2017 ein Sicherheitsbehältnis der Stufe erworben:
A B A/B 0 I II (bitte ankreuzen).
Dieses Sicherheitsbehältnis wurde der Kreisverwaltungsbehörde bereits, mit Nachweisen, gemeldet.
- Sie haben vor dem 06.07.2017 ein Sicherheitsbehältnis der Stufe erworben:
A B A/B 0 I II (bitte ankreuzen), dieses jedoch noch nicht der Kreisverwaltungsbehörde gemeldet. Mit beiliegendem Nachweis wird das Sicherheitsbehältnis nachträglich mitgeteilt.
Hinweis: es dürfen nur Nachweise (z.B. Rechnung) anerkannt werden, die auf Sie namentlich ausgestellt wurden und das Kaufdatum vor dem 06.07.2017 liegt.

Die Waffen und Munition werden am

- am Hauptwohnsitz
 - „Neben“wohnsitz _____
 - häusliche Gemeinschaft
bei _____
in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe A B A/B 0 I II
- aufbewahrt.

Bitte einen Nachweis beilegen, z. B. Rechnung oder Foto vom Typenschild.

Datum, Unterschrift

Antrag
auf Erteilung einer Ausnahme „Abweichungen von den Anforderungen an das Sicherheitsbehältnis“ (§ 13 Abs. 6 AWaffV)

Nachname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tel.Nr., Fax-Nr. oder E-Mail Adresse: _____

In Härtefällen, können die Waffenbehörden nach § 13 Abs. 6 AWaffV (IMS vom 06.04.2010, i.V. mit IMS 16.01.2019) Ausnahmen zulassen.

1.

Für die Aufbewahrung nur einer üblichen Einzellader- oder Repetier-Langwaffe bei

- Biathleten
- Traditionsschützen oder
- Gebirgsschützen

hier reicht ein fest verschlossenes Behältnis aus.

Dies gilt auch für die ausschließliche Verwahrung nur eines Zimmerstutzens.

Kriterien, die an das Behältnis gestellt werden:

Unter Behältnis versteht die Rechtsprechung „ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden“.

Als „verschlossen“ ist das Behältnis nur zugelassen, wenn es durch ein Schloss oder eine vergleichbare Sicherungsvorrichtung gegen Abhandenkommen und unbefugte Benutzung durch Dritte gesichert ist.

Sollten weitere Einzellader- oder Repetier-Langwaffen erworben werden ist ein entsprechendes Sicherheitsbehältnis nach der derzeitigen Gesetzesregelung zu kaufen und der zuständigen Behörde, mit Nachweis (z.B. Foto vom Typenschild oder Rechnung), mitzuteilen. Die Ausnahme „Abweichungen von den Anforderungen an das Sicherheitsbehältnis“ verliert dann ihre Gültigkeit.

Für die Aufbewahrung mehrerer Zimmerstutzen gelten die Vorgaben der Nr. 2 dieses Antrages.

2.

Aufbewahrung von mehreren Zimmerstutzen:

Ein fest verschließbares Behältnis reicht nicht aus. Jedoch ist ein gefordertes Sicherheitsniveau der mind. Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 nicht zwingend erforderlich. Es kann ein Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) zugelassen werden:

Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

wird hiermit beantragt.

Begründung (bitte kurz begründen):

4.

Angaben zum abweichenden Sicherheitsbehältnis:

Beschreibung liegt bei Foto liegt bei

Datum, Unterschrift des Antragstellers